

harren, um dann wieder hervor zu kriechen zum Licht und Leben. Der muntere Chor der Insekten verstummt; sie lassen ihr märchenhaftes Summen und Singen, ihr Zirpen und Schnurren nicht mehr ertönen, nachdem ihr Konzertmeister, der Frosch, welcher allabendlich mit Anbruch der Dunkelheit die Musik anstimmte, tief in den Schlamm des Teiches hinab gegelitten ist, um dort still eine andere, bessere Zeit zu erwarten.

Auch unser Vogelorchester in Feld und Wald schweigt; denn gerade seine fleissigsten Mitspieler verlassen uns auch, wenn der Herbst kommt. Nur wenige der bei uns Weilenden sind Standvögel, welche den Winter hier zubringen, einige schweifen als Strichvögel so lange nomadisch umher, bis ihr Wohngebiet ihnen wieder die nötige Nahrung bietet; die meisten aber, weit über die Hälfte von allen, ziehen von uns fort. Sie rüsten sich mit Beginn des Herbstes zu einer weiten Fahrt in ferne Lande, wo unter einer wärmeren Sonne der Tisch reichlich für sie gedeckt ist. Ihr luftiges Sommerkleid würde ihnen auch nur einen unzureichenden Schutz gegen die Angriffe des Winters gewähren. Dieser Wandertrieb ist ihnen angeboren. Selbst Zugvögel, welche schon Jahre lang in der warmen Stube gehalten, ja sogar solche, die in der Gefangenschaft aufgewachsen sind, werden zu den Zeiten unruhig, wo ihre Familien sich auf der Reise befinden. Die meisten jedoch eilen schon von hier fort, ehe das Wärmebedürfnis, die Obdachlosigkeit und der Nahrungsmangel eintritt, welche der Herbst, freilich nicht einmal für alle, mit sich bringt, und kehren zurück, bevor noch unter der brennenden Tropensonne die Quellen der Nahrung für sie dort versiegen. Es muss daher ansser dem Erhaltungstrieb noch etwas anderes sein, das in ihrer Brust diesen unauslöschlichen Trieb erweckt. Blosser Wanderlust ist es nicht; denn kaum wohl hängt ein anderes Wesen so sehr an der Scholle, wie gerade der Vogel, trotz seiner Leichtbeweglichkeit. Jeder kehrt im Frühling, wenn er die Gefahren der Reise glücklich überstanden hat, zu dem Platz zurück, wo er sein Heim verlassen, oder wo er das Licht der Welt erblickt hatte. Man hat daher auch geglaubt, eine eigentümliche Beschaffenheit der Atmosphäre, vielleicht eine verschiedene elektrische Spannung derselben, welche durch den veränderten Stand der Erde zur Sonne und den dadurch bedingten Wechsel der Jahreszeiten hervorgebracht wird, gäben das Signal zum Aufbruch. Es ist bekannt, dass die Vögel für derartige Einflüsse ein feines Gefühl besitzen und durch Unruhe und Schreien eine Witterungsveränderung oft lange vorher verkünden. Gerade zur Zeit der Herbstnachtgleiche nun regt sich bei denen auf der nördlichen Erdhälfte der Wandertrieb, während von dort zur selben Zeit die befiederten Bewohner der südlichen Hemisphäre in der Richtung zum Südpol reisen. Um die Frühjahrsnachtgleiche aber findet wieder der umgekehrte Zug statt. Diese Gegensätze, sowie das stetig wechselnde Strömen der Vögel von den Polen zu den Wendekreisen und wieder zurück, lassen ahnen, dass ihre Wanderungen auch mit den Bewegungen unserer Erde in innigem Zusammenhange stehen. Hiefür spricht auch die grosse Pünktlichkeit, mit welcher sie alle aufbrechen, die einen früher, die andern später, jede Art aber zur bestimmten Zeit. Die Perioden des Abzuges und der Rückkehr werden mit solcher Genauigkeit innegehalten, dass zahlreiche Bauern- und Jägerregeln auf diesem Phänomen basieren. (Forts. folgt.)



Jagd und Vogelschutz.

Über die Revision des Artikels 22 des Bundesgesetzes betr. Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 und über die diesbezügliche Botschaft des h. Bundesrates an die Bundesversammlung haben wir in Heft 17 des „Ornithol. Beobachters“ in gedrängten Worten berichtet. Aus dem Entwurf dieser Botschaft, welchen das eidg. Departement des Innern unterm 14. April 1902 zu Händen der Bundesversammlung veröffentlichte, entnehmen wir folgendes:

„In der Sitzung vom 7. Dezember 1901 hat der schweizerische Nationalrat nachfolgende Motion des Herrn Nationalrat Boéchat und Mitunterzeichnern, vom 27. Juni, erheblich erklärt:

„Der Bundesrat ist eingeladen, den eidgenössischen Räten Anträge für Revision des Abschnittes V. Strafbestimmungen des Jagdgesetzes vom 16. (richtig 17.) September zu unterbreiten, in dem Sinne, dass derselbe mit den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Revisionsentwurfes vom 13. April 1891 in Übereinstimmung gebracht würde.““

Infolge dieser vom Nationalrat erheblich erklärten Motion hat der Bundesrat der Bundesversammlung nachstehenden Entwurf einer Revision des gesamten Gesetzes, namentlich der Strafbestimmungen desselben, unterbreitet:

Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, und in Abänderung des Artikels 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875; nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom —. April 1902,

beschliesst:

I. Der Artikel 22 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 22. Übertretungen obiger Bestimmungen (Art. 21) werden mit folgenden Bussen belegt:

1. Mit Fr. 60—400:

- a. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit (nur für Kantone geltend, welche diese Jagd verbieten);
- b. das Jagen und Einfangen von Gamsen, Rehen und Hirschen während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 12, Abs. 1, und Art. 14, Abs. 1);
- c. das Fangen und Erlegen, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von geschützten weiblichen und von jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 5, Abs. 2, Art. 12, Abs. 2 und 3, und Art. 14, Abs. 2);
- d. das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 6, Abs. 1);
- e. das Jagen in den Jagdbannbezirken (Art. 15 und 21);
- f. der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen, sowie das Giftlegen (Art. 6, Abs. 4).

2. Mit Fr. 30—200:

- a. Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziffer 1, litt. b und c, dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
- b. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 6, Abs. 2, und Art. 19);
- c. der verbotene Gebrauch von Repetierwaffen (Art. 13), das Tragen von Stock- oder zusammenschraubten Flinten (Art. 6, Abs. 1).

3. Mit Fr. 10—100:

- a. **Das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 17, Abs. 1 und 2), das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 6, Ziffer 1, und Art. 17, Abs. 2);**
- b. **der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd (Art. 8, Abs. 5), und der verbotene Gebrauch von Laufhunden auf Hochwild (Art. 13);**
- c. **der verbotene Kauf und Verkauf von Wildpret (Art. 5, Abs. 1), sowie von geschützten Vogelarten (Art. 17, Abs. 2);**
- d. **die unerlaubte Einfuhr von Wildpret während geschlossener Jagd oder von solchem, das überhaupt nicht erlegt oder gefangen werden darf, wie Steinwild und geschützte Vogelarten (Art. 5 und Art. 17);**

Art. 22^{bis}. Die Bussen sind gemäss den in den Kantonen für das Polizeistrafverfahren geltenden Vorschriften zu erkennen, unter Anwendung nachstehender Bestimmungen:

1. Für die Anwendung von Selbstschüssen und von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftlegen ist immer das Maximum der Busse zu erkennen (Fr. 400, Art. 22, Ziff. 1 f.).

2. Im Rückfall sind die Bussen zu verschärfen und es soll dem Frevler die Jagdberechtigung auf zwei Jahre entzogen oder verweigert werden.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern Anzeige zu machen.

3. Das gesetzwidrige eingefangene oder erlegte Wild, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und sonstigen Jagdgeräte sind zu konfiszieren. Ist bezeichnetes Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen ein demselben entsprechender Wert zu entrichten.

4. Unerhältliche Bussen und Wertersatz sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 5 zu berechnen ist.

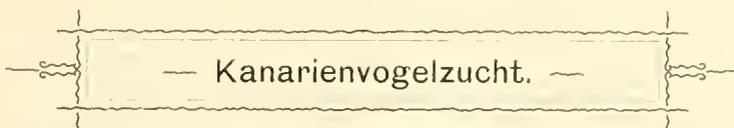
5. Dem Anzeiger kommt wenigstens ein Drittel der ausgefüllten Bussbeträge zu.

Art. 22^{ter}. Die Rückfälligkeit kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Busserkennntnis an bis zur Begebung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

Art. 22^{quater}. Das Jagenlassen von Hunden während geschlossener Jagd ist zwar mit einer Polizeistrafe von Fr. 10 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel.

II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1804 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

(Forts. folgt.)



Die gesangliche Ausbildung der Harzer Kanarien.

Von E. Falss, Chur.

Die Hecke ist jetzt überall aufgelöst; die Zeit, wo die Züchter neben mancher Freude auch viel Ärger und Verdruss erdulden musste, glücklich vorüber. Ein mühe- und arbeitsreiches Feld — Erinnerungen steigen unwillkürlich vor dem geistigen Auge empor. — Oftmals kamen wir mit der freudigsten Erwartung in die Zuchträume zur Revision. In diesem Neste sollten eigentlich gestern schon junge Vögel ausgeschlüpft sein. Aber was ist das? Eier erkaltet, das Nest verlassen, fünf Eier vernichtet. In einem andern Nest findet sich nur noch eine gelbliche Spur am Baumaterial; die Eier verschwunden, verzehrt von einem Bösewicht. In jenem Neste dort liegen 4 Stück wenige Tage alte Vögelchen als elende Klumpen, sie sind erstarrt, zucken aber noch vor Schmerz. Die weichen Zehen, Flügel und Schnäbel sind angefressen. Erbärmliche Jammergestalten. Dort weiter ist ein hoffnungsvolles Nest mit vier halbflüggen Jungen. Fast bei jedesmaliger Revision fanden wir die besorgte Mutter bei der Ätzung, heute zufällig nicht. Ein Blick in das Nest klärt die Situation auf. Die armen Kleinen sind mit Niststoff überdeckt und — erstickt; die eigene Mutter richtet auf den Leichen ihrer Kinder ein neues Heim für das in Aussicht stehende Gelege her. In jener Ecke dort hocken einige abgeflogene junge Vögel wie mit Blut besudelt. Sie wurden von einem naschsüchtigen Vogel gerupft, der Wohlgefallen an dem zarten Saft der Federkiele findet, und machen einen jämmerlichen Eindruck. Da macht denn die gehobenste Stimmung einer heftigen Erregung Platz, nichts als Enttäuschung; unwillkürlich ballt sich die Faust und ein Fluch droht den Lippen zu entschlüpfen.

So sind Ärger, Widerwärtigkeiten und Arbeiten neben mancher Freude kaum überstanden, da drängen Mühen anderer Art sich uns auf, solche, welche die ganze freie Zeit in Anspruch